Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/2002 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2002

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 13)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 251 vom 19.9.2002, S. 20 (1181/2002)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/2002 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2002

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 869/2002 [2] der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für bestimmte zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten [3] können Rückstandshöchstmengen durch Extrapolation von für andere Tierarten auf rein wissenschaftlicher Basis festgesetzten Höchstmengen bestimmt werden.

(5) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(6) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(7) Trimethoprim, Neomycin (einschließlich Framycetin), Paromomycin, Spectinomycin, Colistin, Danofloxacin, Difloxacin, Enrofloxacin, Flumequin, Erythromycin, Tilmicosin, Tylosin, Florfenicol, Lincomycin und Oxyclozanid sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 137 vom 25.5.2002, S. 10.
[3] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln, KOM(2000) 806 endg.

▼B

(8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1], erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

ANHANG

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.2. Diaminopyrimidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Trimethoprim	Trimethoprim	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Equiden	50 µg/kg	Fett (1)	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			50 µg/kg	Muskel (2)	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Equiden	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

(1) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'."

1.2. Antibiotika

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marke-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel	100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel (1) Fett (2) Leber Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Geflügel	200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Difloxacin	Difloxacin	►C1 Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen Schweine und Geflügel ◄	300 µg/kg 100 µg/kg 800 µg/kg 600 µg/kg	Muskel (1) Fett Leber Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	400 µg/kg 100 µg/kg 1 400 µg/kg 800 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
		Schweine	400 µg/kg 100 µg/kg 800 µg/kg 800 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	
		Geflügel	300 µg/kg 400 µg/kg 1 900 µg/kg 600 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marke-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen und Geflügel	100 µg/kg	Muskel ([1])	
			100 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Schweine, Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett ([2])	
			200 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
Flumequin	Flumequin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	200 µg/kg	Muskel	
			250 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett ([2])	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Geflügel	400 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			250 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Fisch	600 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

(1) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'."

1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Erythromycin	Erythromycin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 40 µg/kg 150 µg/kg	Muskel (1) Fett (2) Leber Nieren Milch Eier	
Tilmicosin	Tilmicosin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Geflügel	50 µg/kg 50 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 50 µg/kg	Muskel (1) Fett (2) Leber Nieren Milch	
		Geflügel	75 µg/kg 75 µg/kg 1 000 µg/kg 250 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Tylosin	Tylosin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg	Fett (3) Muskel (1) Leber Nieren Milch Eier	

(1) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'.
(3) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'."

▼B

1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	100 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			3 000 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Schweine	300 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut + Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			200 µg/kg	Haut + Fett	
			2 500 µg/kg	Leber	
			750 µg/kg	Nieren	
		Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

▼B

1.2.9. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Lincomycin	Lincomiycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 100 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 150 µg/kg 50 µg/kg	Fett (1) Muskel (2) Leber Nieren Milch Eier	

(1) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'."

▼B

1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin B	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 5 000 µg/kg 1 500 µg/kg 500 µg/kg	Fett (1) Muskel (2) Leber Nieren Milch Eier	
Paromomycin	Paromomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel (2) Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Spectinomycin	Spectinomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Schafe Schafe	500 µg/kg 300 µg/kg 1 000 µg/kg 5 000 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 5 000 µg/kg 200 µg/kg	Fett (1) Muskel (2) Leber Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren Milch	►C1 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden ◄

(1) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'."

▼B

1.2.14. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(e) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Colistin	Colistin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 200 µg/kg 50 µg/kg 300 µg/kg	Fett (1) Muskel (2) Leber Nieren Milch Eier	

(1) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen'.
(2) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen'.“

▼B

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.4. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Oxiclozanid	Oxiclozanid	Rinder	20 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schafe	20 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren“	